

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die Amtliche Sammlung! **Ja**

Gesetz: LohnFG § 1; BBiG § 12

- Leitsätze: 1. Bei Arbeitsunfähigkeit infolge von sportlichen Verletzungen bei der Ausübung des Amateurboxsports hat der Arbeitgeber den Lohn nach Maßgabe des Lohnfortzahlungsgesetzes fortzuzahlen.
2. Amateurboxen ist, sofern es unter ständiger Trainerbetreuung ausgeübt wird, nicht als eine besonders gefährliche Sportart anzusehen.

Aktenzeichen: 5 AZR 601/75

Urteil des BAG vom 1. Dezember 1976

LAG Saarbrücken



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



5 AZR 601/75

2 Sa 15/75 Saarbrücken

Verkündet

am 1. Dezember 1976

gez. Schartel,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 1. Dezember 1976 durch den Richter Siara als Vorsitzenden, die Richter Dr. Heither und Dr. Seidensticker sowie die ehrenamtlichen Richter Döring und Dr. Hirt für Recht erkannt:

1. Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Saarland vom 9. Juli 1975 - 2 Sa 15/75 - aufgehoben.
2. Die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Arbeitsgerichts Saarbrücken vom 8. Oktober 1974 - 2 Ca 749/73 - wird zurückgewiesen.
3. Die Beklagte hat auch die Kosten der Berufung und der Revision zu tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Der bei der Klägerin krankenversicherte K -H R stand seit dem 1. September 1971 bei der Beklagten als Auszubildender in einem Berufsausbildungsverhältnis. R ist seit dem 20. Mai 1971 Mitglied des Polizeisportvereins Saarbrücken; der Verein gehört dem Saarländischen Boxverband an. R wird in der Boxabteilung des Vereins ständig von einem Trainer betreut und nach den geltenden Boxkampfregeln ausgebildet. Am 14. Oktober 1972 nahm er, damals 16-jährig, an einer Boxveranstaltung in Frankreich teil. Er wurde in seiner Gewichtsklasse bis 51 kg (Fliegengewicht) eingestellt. Bei diesem Boxkampf erlitt er eine Mittelhandprellung links, die seine Arbeitsunfähigkeit für die Zeit vom 16. bis 20. Oktober 1972 zur Folge hatte. In dieser Zeit zahlte die Klägerin an R Krankengeld in Höhe von 31,52 DM.

Die Klägerin nimmt die Beklagte kraft des gesetzlichen Forderungsübergangs nach § 182 Abs. 7 RVO auf Erstattung dieses Betrages in Anspruch. Sie hat einen dementsprechenden Klageantrag gestellt.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen.

Sie hält das Boxen für eine gefährliche Sportart; Sportunfälle beim Boxen müßten daher als verschuldet im Sinne des § 1 LohnFG angesehen werden. Abgesehen davon sei es unangemessen, das Verletzungsrisiko des an Boxkämpfen teilnehmenden Arbeitnehmers auf den Arbeitgeber abzuwälzen.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben. Das Landesarbeitsgericht hat sie abgewiesen.

Mit der zugelassenen Revision verfolgt die Klägerin ihren Klageantrag weiter.

Entscheidungsgründe:

Die Revision hat Erfolg.

1. Das Landesarbeitsgericht stützt die Klageabweisung auf folgende tragende rechtliche Erwägungen:

Ziel des Boxens, auch im Amateurbereich, während eines Wettkampfes sei es, durch Schläge auf bestimmte Körperregionen

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

die normalen körperlichen und geistigen Funktionen des Gegners zu beeinträchtigen und ggf. auszuschalten. Es gebe sonst keine Sportart, bei der die Wettkampfregeln auf ein solches Ziel ausgerichtet seien. Beim Boxen gelte als Regel, was bei jeder anderen Sportart als Unsportlichkeit abgelehnt und geahndet werde. Jeder Teilnehmer an einem Boxkampf nehme die Verletzungsmöglichkeit in Kauf, handele also mit bedingtem Vorsatz, mindestens aber bewußt grobfahrlässig, wenn er in Selbstüberschätzung des eigenen Könnens hoffe, Verletzungen als Folgen der gegnerischen Aktivität verhindern zu können. Der Versicherte R habe im Streitfall die Verletzung beim Schlagabtausch während eines Boxkampfes erlitten. Damit habe prima facie als bewiesen zu gelten, daß R die Arbeitsunfähigkeit im Sinne des § 12 Abs. 1 Nr. 2 b Berufsbildungsgesetz (= BBiG) selbst verschuldet habe.

Diesen Erwägungen vermag der Senat nur insofern zu folgen, als ihnen die Annahme zugrunde liegt, das Amateurboxen sei als sportliche Betätigung anzusehen, d.h. als solche, die der Ertüchtigung der körperlichen und geistigen Kräfte dient. Diese Annahme muß deshalb die rechtliche Würdigung beherrschen, weil sie der allgemeinen, jedenfalls aber überwiegenden Verkehrsanschauung und der Anerkennung und Förderung entspricht, die der Amateurboxsport durch Staat und Gesellschaft erfährt. Der Senat hat bereits ausgesprochen, daß bei der Abgrenzung des sportlichen Bereichs die allgemeine Verkehrsanschauung zu beachten ist (AP Nr. 18 zu § 1 LohnFG [unter 1 der Gründe]).

Nicht gefolgt werden kann dem Landesarbeitsgericht insofern, als es allein schon auf Grund der Einzigartigkeit der sportlichen Regeln Verletzungen bei der Teilnahme am Amateurboxsport ausnahmslos als selbstverschuldete Ursachen der Arbeitsunfähigkeit ansieht. Eine solche Einzigartigkeit mag vorliegen. Dennoch aber zählt das Amateurboxen zu dem Kreis der zulässigen und staatlich geförderten Sportarten, und zwar offensichtlich deshalb, weil Training und Wettkampf in aller Regel unter Leitung von Trainern stehen, damit für das gebotene Maß an sportlicher Disziplin gesorgt ist und die Verletzungsgefahr gemindert wird. Wird Amateurboxen in dieser Art als ein

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

disziplinierten Sport ausgeübt, so lassen sich dabei auftretende Verletzungen im Bereich des Lohnfortzahlungsrechts grundsätzlich nicht anders behandeln als bei sonstigen Sportarten. Es ist anerkannt, daß dem arbeitsunfähigen Arbeitnehmer der Lohn nach § 1 LohnFG – und damit auch nach § 12 BBiG – auch fortzuzahlen ist, wenn die Arbeitsunfähigkeit die Folge eines Sportunfalls ist (AP Nr. 39 zu § 1 LohnFG [zu 1 der Gründe]).

Es würde im Widerspruch zu seiner staatlichen und gesellschaftlichen Anerkennung als diszipliniert durchgeführter Sportart stehen, wenn man für den Amateurboxsport stets die entgegengesetzten rechtlichen Regeln gelten lassen wollte. Auch das Amateurboxen gehört zu den Freizeitbeschäftigungen, denen jeder Arbeitnehmer nachgehen kann. Daher trifft wie bei jeder anderen Freizeitbeschäftigung das daraus zu erwartende Verletzungsrisiko im Bereich der Lohnfortzahlung den Arbeitgeber, wobei nur die nachfolgend unter Nr. 2 zu erörternden Einschränkungen in Betracht kommen. Bei dieser Rechtslage ist es entgegen der Ansicht der Beklagten auch unerheblich, ob Verletzungen beim Boxen überhaupt unter den Unfallbegriff fallen. Sie zählen jedenfalls zu den Krankheiten, die i. S. des § 1 LohnFG Arbeitsunfähigkeit auslösen können.

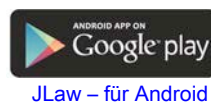
Es ist schließlich nicht richtig, beim Amateurboxsport einen rechtlichen Unterschied zwischen Verletzungen beim Training und beim Wettkampf zu machen, wie das Landesarbeitsgericht dies will. Sportlich gesehen besteht ein solcher Unterschied nicht. Der Wettkampf gehört wesensmäßig zum Sport; ohne das Ziel des Wettkampfes ist ein sinnvolles Training nicht möglich. Dies kann die rechtliche Würdigung nicht außer acht lassen. Auch die allgemeine Verkehrsanschauung rechnet Training und Wettkampf gleichermaßen zur billigen sportlichen Betätigung.

2. Das Urteil des Landesarbeitsgerichts erweist sich auch nicht aus sonstigen Gründen als zutreffend. Auch für Sportverletzungen gilt die allgemeine Regel aller gesetzlichen Lohnfortzahlungsregelungen, daß der Lohnfortzahlungsanspruch nur bei unverschuldeter Arbeitsunfähigkeit besteht. Ein

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Verschulden ist bei Arbeitsunfähigkeit infolge von Sportunfällen in der Rechtsprechung bei zwei Fallgruppen angenommen worden.

a) Zunächst dann, wenn der Arbeitnehmer sich in einer seine Kräfte und Fähigkeiten deutlich übersteigenden Weise sportlich betätigt und dadurch gesundheitlichen Schaden erleidet (BAG 5, 307 = AP Nr. 5 zu § 63 HGB; BAG AP Nrn. 18 und 39 zu § 1 LohnFG). Für eine derartige Annahme ist im Streitfall nichts vorgetragen oder ersichtlich. Da der Versicherte R den Boxsport im Rahmen eines Polizeisportvereins und unter ständiger Trainerbetreuung ausgeübt hat, ist eher das Gegenteil anzunehmen.

b) Ausnahmsweise ist als verschuldet in der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts ferner ständig eine solche Sportverletzung angesehen worden, die der Arbeitnehmer sich bei der Teilnahme an einer sog. gefährlichen Sportart zugezogen hat (vgl. die unter a) angeführte Rechtsprechung). Das Landesarbeitsgericht hat es im nicht tragenden Teil des angefochtenen Urteils abgelehnt, diese Rechtsprechung zu übernehmen. Die Sorgfaltspflicht der Arbeitnehmer, die sich sportlich betätigen wollen, werde überspannt, wenn von ihnen verlangt werde, bei der Wahl ihrer Freizeitbetätigung sog. gefährliche Sportarten auszuschließen. Der Senat läßt es für den vorliegenden Streitfall offen, ob den Bedenken des Landesarbeitsgerichts zu folgen wäre. Denn der Klageanspruch ist auch dann begründet, wenn an den bisher angewendeten rechtlichen Grundsätzen festgehalten wird.

Der Amateurboxsport läßt sich dann, wenn er auf Vereinsbasis und unter ständiger Trainerbetreuung durchgeführt wird, nach dem jetzigen Erkenntnisstand nicht als eine Sportart mit einem vergleichsweise besonders hohen Verletzungsrisiko ansehen. Nach den in den Tatsacheninstanzen herangezogenen Teilstatistiken für das Saarland und Baden-Württemberg ist die Unfallhäufigkeit bei anderen nicht als gefährlich angesehenen Sportarten, wie dem Fußball, Handball, Basketball, Judo, Hockey und der Schwerathletik relativ häufiger als beim Amateurboxen. Hervorzuheben ist hierbei der Fußballsport, bei dem die



- 6 -

relative Unfallhäufigkeit weit über der im Boxen liegt; Fußball ist aber gerade ein Sport, der allgemein gefördert und gebildet wird und dessen Verletzungsrisiken im Bereich der Lohnfortzahlung grundsätzlich den Arbeitgeber treffen (vgl. BAG AP Nr. 39 zu § 1 LohnFG [unter 1 der Gründe]).

Allerdings enthalten die Teilstatistiken nicht die möglichen Spätschäden infolge der Teilnahme am Boxsport. Es ist jedoch nichts näher über das Ausmaß dieser Spätschäden und weiter darüber bekannt, ob sie auf das Amateur- oder das Profiboxen zurückzuführen sind; Todesfälle beim Amateurboxen sind bisher jedenfalls nicht verzeichnet worden (so das vom Arbeitsgericht herangezogene Gutachten von Prof. Dr. Nöcker, Leverkusen, aus dem Verfahren 3 Sa 119/64 LAG Hamburg). Es läßt sich demnach nicht feststellen, daß das Amateurboxen unter dem Gesichtspunkt der besonderen Gefährlichkeit eine Sonderstellung unter den Sportarten einnimmt.

Demgemäß war das Urteil des Landesarbeitsgerichts aufzuheben. Da der Rechtsstreit zur Endentscheidung reif ist, war zugleich das erstinstanzliche Urteil wiederherzustellen.

gez.: Siara

Dr. Heither

Dr. Seidensticker

Döring

Dr. Hirt



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

